

Schriftenreihe: Sicherheit im Umgang mit Industriegasen

Merkblatt zur BetriebssicherheitsV – Betriebsvorschriften und sicherheitstechnische Bewertung für so genannte Altanlagen – Ablauf der Übergangsfrist

Seit Inkrafttreten der BetrSichV im Oktober 2002 bzw. Januar 2003 muss für alle neuen überwachungsbedürftigen Anlagen vor bzw. zur Inbetriebnahme eine "sicherheitstechnische Bewertung" erstellt werden (§ 15 Abs. 1 - 3 BetrSichV). Ziel der sicherheitstechnischen Bewertung ist die Ermittlung der Prüffrist für die Gesamtanlage bzw. für Anlagenteile.

Für die bereits vor dem 01.01.2003 erstmalig in Betrieb genommenen überwachungsbedürftigen Anlagen wurde eine Übergangsfrist für die Betriebsvorschriften und die Erstellung der sicherheitstechnischen Bewertung vorgesehen. Diese Übergangsfrist endet am **31. Dezember 2007** (§ 27 Abs. 3 Satz 1 BetrSichV).

Abweichend von den Regelungen für Neuanlagen müssen bei überwachungsbedürftigen Altanlagen, die bereits vor dem 01.01.2003 erstmalig in Betrieb genommenen wurden, die ermittelten Prüffristen nicht der zuständigen Behörde mitgeteilt werden und nicht durch die ZÜS überprüft werden (§ 27 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV).

Überwachungsbedürftige Anlagen sind z. B. alle Installationen mit Druckbehältern und Verdampfungseinrichtungen. Auch wenn Druckbehälter mit tiefkalten Gasen keinen periodischen wiederkehrenden Prüfungen unterliegen (siehe Anhang 5, Pkt. 12 BetrSichV) ist die Prüfung nach Reparatur bzw. Außerbetriebnahme des Druckbehälters als wiederkehrende Prüfung anzusehen. Deshalb ist auch für diese Anlagen eine sicherheitstechnische Bewertung zu erstellen.

Überwachungsbedürftige Anlagen sind auch alle Füllanlagen für Druckgasflaschen (siehe auch §§ 1,2 und 13 BetrSichV).

Für die Erstellung der sicherheitstechnischen Bewertung sollte Rücksprache mit der entsprechenden Industriegasefirma (Lieferant) gehalten werden.

Eine zusätzliche sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV erfolgt ist.

Die sicherheitstechnische Bewertung hat der Betreiber der Anlage aufzubewahren und bei Aufforderung der Behörde vorzulegen (§ 27 in Verbindung mit § 15).

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
Internet: www.Industriegaseverband.de